Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 14. August 2026 | Nr. 14

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids 81

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Stadensen 82

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Rosche zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisierten Ortsteilen 83

Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendorf 84

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung, wurde der Windpark Müssingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Antrag vom 13.02.2025, inhaltlich geändert am 31.10.2025 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage gem. Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV) erteilt.

Die Anlagenstandorte befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Varbitz und Kakau auf dem Gebiet der Gemeinde Soltendieck.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen I20250027 ergangene Genehmigungsbescheid auf Antrag der Windpark Müssingen GmbH & Co. KG öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, erteile ich der Windpark Müssingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen (Genehmigungsinhaberin), auf Ihren Antrag vom 13.02.2025, inhaltlich geändert am 31.10.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Anlage gem. Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV).

Die Genehmigung als Windpark **Müssingen II. BA** umfasst:

- drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162
- Nennleistung je 5,6 MW,
- Nabenhöhe 169,0 m, Rotordurchmesser 162,0 m, Gesamthöhe 250 m
- Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
05	3	19/7	Varbitz	334,40 m	250,00m + 1,00m	52°52’5,04“N 10°47’52,13“E
06	3	22/2	Varbitz	343,40 m	250,00m + 1,00m	52°51’52,99“N 10°47’46,39“E
07	2	61/5	Kakau	348,70 m	250,00m + 1,00m	52°51’45,08“N 10°47’25,36“E

1. Diesem Bescheid liegen die unter **Abschnitt II.** aufgeführten Unterlagen zugrunde.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des **Abschnittes III.** dieses Bescheides gebunden.

3. Die Gemeinde Soltendieck hat mit Datum vom 17.03.2025 ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben gem. § 36 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, erteilt.

4. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) unter Auflagen mit Schreiben vom 12.06.2025 und ergänzendem Schreiben vom 02.10.2025 erteilt.

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

5. Die Zustimmung nach § 18 a LuftVG wurde beim zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingeholt. Mit Schreiben vom 10.06.2025 wurde der Errichtung und dem Betrieb der WEA 05 sowie der Errichtung und dem Betrieb der WEA 06 und WEA 07 unter Auflagen nach § 18 a LuftVG zugestimmt.

6. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

7. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da es sich bei dem o.g. Vorhaben um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Windfarm und damit um ein Änderungsvorhaben i.S. des UVPG handelt. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Der Antrag der Antragstellerin auf freiwillige Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG wurde von Seiten der Behörde abgelehnt, da der Wegfall der Vorprüfung nicht als zweckmäßig erachtet wurde.

Nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie unter Berücksichtigung der Prüfungsunterlagen und -ergebnisse aus dem Verfahren zum I. Bauabschnitt (Az. I20200020) ist festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14b des UVPG für das beantragte o.g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht nach UVPG. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht. Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar. Darüber hinaus wurde das Ergebnis im UVP-Portal ebenfalls bereits veröffentlicht.

Der Genehmigungsbescheid vom 07.04.2026 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides wird **im Zeitraum vom 15.08.2026 bis einschließlich 31.08.2026** zur Einsicht ausgelegt. Der vollständige Bescheid nebst Begründung kann über den Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, indem eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids im o.g. Zeitraum beim:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung,
Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0581-82238 oder 0581-82245 erfolgen kann.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Uelzen, 11.08.2026

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Stadensen

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Stadensen, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 19.02.2025 gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 Abs. 1 S. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderung der Verbandssatzung vom 31.08.2016 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 20 vom 31.10.2016, S.126), beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:
Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens eine Person kann für die Wahlperiode nach § 9 von der Verbandsversammlung zum Schaubeauftragten gewählt werden. Erfolgt keine Wahl, bildet der Vorstand gemäß § 8 die Schaukommission für die Wahlperiode nach § 9. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 2

In § 10 wird unter 1. das Wort „Haushaltsplanes“ durch „Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

§ 3

In § 10 werden unter 5. die Wörter „der Jahresrechnung“ durch „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

§ 4

In § 12 Absatz 4 wird das Wort „schriftlichem“ durch „textlichem“ ersetzt.

§ 5

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied wider-

spricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und die digitale Plattform eine geheime und vollständige Abstimmung gewährleisten kann. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

§ 6

In § 12 Absatz 6 werden die Wörter „einem weiteren Mitglied" durch „vom Schriftführer" ersetzt.

§ 7

In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz an dritter Stelle vor „Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung." ergänzt:
Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteiles des jeweiligen Mitgliedes an der anwesenden Verbandsfläche.

§ 8

In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „mit zu stimmen" durch das Wort „mitzustimmen" ersetzt.

§ 9

In § 15 Absatz 5 werden die Wörter „einem Verbandsmitglied" durch „vom Schriftführer" ersetzt.

§ 10

§ 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann.

§ 11

In § 17 Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung" durch „Rechnungsführung" ersetzt.

§ 12

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
(3) wird zu (4).

§ 13

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die Höhe des Mindestbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 14

In § 23 Absatz 1 wird das Wort „schriftlicher" durch „textlicher" ersetzt.

§ 15

In § 23 Absatz 2 wird das Wort „schriftlicher" durch „textlicher" ersetzt.

§ 16

In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „mittels geschlossenen Briefs" durch „in Textform" ersetzt.

§ 17

In § 27 werden die Wörter „zuletzt geändert am 17.02.1996" durch „zuletzt am 05.05.2021" ersetzt.
Das Datum „20.12.1993" wird durch „31.08.2016" ersetzt.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Uelzen, den 19. Februar 2025

gez. Thies-Ole Warnecke
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Stadensen wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hiermit genehmigt.

Uelzen, den 24.07.2026

gez. Dr. Blume
LANDKREIS UELZEN
– Der Landrat – *(Siegel)*

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Rosche zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisierten Ortsteilen

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner jeweils gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017. (Nds. GVBl. S. 121) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 06.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

1. Im Gebiet der Samtgemeinde Rosche haben die Eigentümer/-innen der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt – mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes – den Grundstückseigentümern/-innen.

2. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt.

3. Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261/ DIN EN 12566 entsprechen.

4. Die Betreiberinnen und Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen.

§ 2 Gewässereinleitung

1. Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

2. Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3 Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der „Satzung der Samtge-

meinde Rosche zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nicht kanalisierten Ortsteilen"; der „Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Rosche Abwasserbeseitigungssatzung" sowie der „Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen" in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Rosche zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in der Fassung vom 28.10.1996 außer Kraft.

Rosche, den 06.08.2026

SAMTGEMEINDE ROSCHE
(Siegel)
gez. Michael Widdecke
(Samtgemeindebürgermeister)

Anlage 1

Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisierten Ortsteilen der Samtgemeinde Rosche

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebeziehung/Str./ Hausnummer
1	Oetzen	2	5/4	Karlsgrün 1
2	Oetzen	2	5/5	Karlsgrün 2
3	Oetzen	1	194/2 u. 194/5	Oetzmühle 1
4	Oetzen	1	119/1	Oetzmühle 2, Sportplatz SpVgg. Oetzen/Stöcken
5	Süttorf	3	12/4 u. 12/6	Friedrichsruh 1
6	Süttorf	3	12/3	Friedrichsruh 2
7	Rätzlingen	2	214/5	Hanstedter Straße 12
8	Borg	1	21/25	Neumühle 11
9	Borg	4	3/6	Dorfstraße 2
10	Borg	3	35/3	Deponiestraße 10, Mülldeponie
11	Göddenstedt	1	17/1	Mühlenberg 1 – 3
12	Göddenstedt	1	9/1	Mühlenberg 5
13	Schwemlitz	3	4/4	Pilzenburg 2
14	Batensen	1	77/6	Berghof 3
15	Batensen	1	77/4	Berghof 1
16	Dalldorf	2	40/2	Zum Brodack 6
17	Stoetze	1	80/4	Friedhofskapelle

Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendorf

Aufgrund der §§ 10,58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S.576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
   a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
   b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
   c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin / Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	30,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	200,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	600,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	780,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach g 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e)zu besteuern.

(4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist dasm Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden
2. Hunde, die in anderem öffentlichen lnteresse gehalten werden. Ein öffentliches lnteresse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen lnstitutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
3. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
5. Hunde, die sich in einem anerkannten lnstitut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
6. Hunden, die unmittelbar aus dem Tierheim in Uelzen aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter/ Halterin oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden im Außenbereich benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie (gemessen von Außenwand zu Außenwand) entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§6
Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Gemeinde Emmendorf glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

(3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Emmendorf bzw. der Samtgemeinde zugegangen ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Emmendorf bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen.

§7
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin / dei Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin / den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§8
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.1 1. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.

(
3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§9
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder dei Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. lm Zweifelsfall hat die Hundehalterin / der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes schrifflich bei der Gemeinde Emmendorf bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin / der Halter aus der Gemeinde wegzieht. lm Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind

bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Emmendorf die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgumafS zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Emmendorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der lnstitution oder Organisaäon gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (g 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - NKAG - i. V. m. g 93 Abgabenordnung - Ao).

(5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

§10
Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder
- ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Emmendorf bzw. Samtgemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlichbei der Gemeinde Emmendorf bzw. Samtgemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundesnicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde Emmendorf bzw. Samtgemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 10 S. 3 den von ihr / ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§12
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. S 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Emmendort zur Anderung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2018, außer Kraft.

Emmendorf, den 04.12.2025

GEMEINDE EMMENDORF
(Siegel)
Bürgermeister